



1 **Aneignung herrenloser Sachen**

Wer eine herrenlose bewegliche Sache in Eigenbesitz nimmt, erwirbt nach § 958 Abs. 1 BGB (lesen!) das Eigentum an der Sache.

Die Aneignung ist kein rechtsgeschäftlicher Vorgang, sondern ein Beispiel für einen Realakt.

Herrenlos sind Sachen, die niemandem gehören, z.B. „wilde Tiere“ gem. § 960 BGB. Herrenlos sind auch die sogenannten „derelinquierte Sachen“, an denen nach § 959 BGB der ursprüngliche Eigentümer den Besitz aufgegeben hat in der Absicht, auf das Eigentum zu verzichten.

Beispiele:

- Der Fahrgast lässt absichtlich die Zeitung nach der Lektüre im Abteil liegen; ein neuer Fahrgast nimmt sie an sich;
- Hauseigentümer H stellt eine ausrangierte Couchgarnitur auf den Gehsteig, damit sie von der Sperrmüllabfuhr abtransportiert werden kann. Student S erkennt die günstige Gelegenheit und möbliert damit seine Bude;

2 **Eigentumserwerb durch Ersitzung**

Eigentum kann auch durch bloße Innehabung des Besitzes erlangt werden, wenn diese über eine bestimmte Zeitdauer hinweg erfolgt und der Besitzer sich gutgläubig für den Eigentümer hält.

Ersitzung beweglicher Sachen

Wer eine bewegliche Sache 10 Jahre in Eigenbesitz hat (vgl. dazu § 872) erwirbt nach § 937 BGB (lesen!) das Eigentum an ihr. Der gute Glaube an das Eigentum (es darf nicht gestohlen worden sein), der hinzukommen muss, wird vermutet.

Beispiel: Ein Museum besitzt seit über 10 Jahren ein Gemälde, obwohl es durch den Kaufvertrag nicht Eigentümer werden konnte, weil das Gemälde vorher gestohlen worden war!

3 **Eigentumserwerb durch Verbindung mit einem Grundstück**

Wird eine bewegliche Sache mit einem Grundstück so verbunden, dass sie wesentlicher Bestandteil des Grundstücks wird, so erstreckt sich gem. § 946 BGB das Eigentum an dem Grundstück auch auf diese Sache.

Beispiel: Fenster, die in ein Haus eingebaut werden.



4 **Eigentumserwerb durch Vermischung**

Werden bewegliche Sachen miteinander untrennbar vermischt oder vermengt, so finden gem. § 948 die Vorschriften des § 947 BGB entsprechende Anwendung. Das heißt: Die entsprechenden Eigentümer der vermengten Sachen werden Miteigentümer, es sei denn, dass eine Sache als Hauptsache anzusehen war.

Bei untrennbarer Vermischung verlieren die einzelnen Sachen ihre körperliche Abgrenzung (z.B. Flüssigkeiten); bei der Vermengung kann man die betreffenden Sachen mangels Unterscheidbarkeit nicht mehr dem bisherigen Eigentümer zuordnen (z.B. Getreide).

(Überdenken Sie bitte diesen Fall: Besondere Bedeutung könnte die Vermischung von Geld sein: Ein Verkäufer, der von einem Minderjährigen Geld für eine Ware erhält wird evtl. nicht durch Rechtsgeschäft Eigentümer (keine WE), sondern durch Vermischung des Geldes in seiner Kasse!)

5 **Eigentumserwerb durch Verarbeitung**

Wer durch Verarbeitung oder Umbildung eines oder mehrerer Stoffe eine neue bewegliche Sache herstellt, erwirbt das Eigentum an der neuen Sache (§ 950 BGB – lesen!)

Beispiel: In der Schuhfabrik wird Rohleder zu modischen Schuhen verarbeitet. Durch die Verarbeitung erwirbt der Produzent das Eigentum.

Wichtig: Eigentumserwerb durch Verarbeitung setzt aber voraus, dass der Wert der Verarbeitung oder der Umbildung nicht erheblich geringer ist als der Wert des Stoffes (Beachten Sie die Formulierung!).

Mit dem Erwerb des Eigentums an der neuen Sache erlöschen die an dem Stoff bestehenden Rechte. Dies hat erhebliche wirtschaftliche Konsequenzen: Der vom Warenlieferanten erklärte Eigentumsvorbehalt erlischt!